



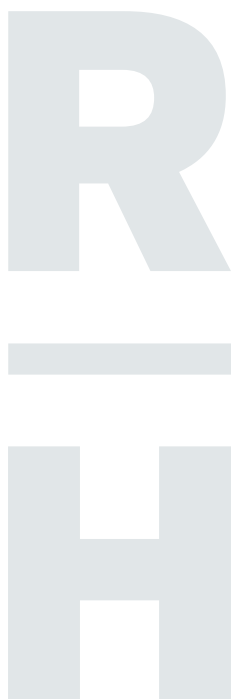
Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bericht des Rechnungshofes

Regionalverband Salzburger Seenland

Reihe SALZBURG 2017/2



IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im April 2017

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Kurzfassung	10
Kenndaten	13
Prüfungsablauf und –gegenstand	14
Grundlagen und Organisation	14
Gründung und Umfeld	14
Satzung und Genehmigung	16
Verbandsorgane	17
Geschäftsführung	20
Aufgaben und Leistungen	23
Verbandsaufgaben	23
Regionalprogramm	25
Gewerbegebiet	26
Auftragsvergaben	28
Förderprojekte	29
Werbebetriebe	35
Wirtschaftliche Lage und Finanzierung	37
Gebarungsentwicklung	37
Voranschläge und Rechnungsabschlüsse	40
Schlussempfehlungen	44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Personal und Personalkosten des Regionalverbands Salzburger Seenland _____	21
Tabelle 2:	Einnahmen und Ausgaben des Werbebetriebs im ordentlichen Haushalt _____	36
Tabelle 3:	Gebahrung des Regionalverbands Salzburger Seenland und des Gemeindeverbands Öffentlicher Personennahverkehr–Flachgau II _____	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Organisation und Umfeld des Regionalverbands Salzburger Seenland _____	16
Abbildung 2:	Organisation und Verbandsorgane des Regionalverbands Salzburger Seenland _____	18

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
EDV	elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GdO 1994	Salzburger Gemeindeordnung 1994
ha	Hektar
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.d.R.	in der Regel
inkl.	inklusive
LAG	Lokale Aktionsgruppe
LEADER	Liaison entre actions de développement rurale (Verbindung zwischen Aktionen zur ländlichen Entwicklung)
LED	Licht-emittierende Diode
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
rd.	rund
RH	Rechnungshof
ROG	Raumordnungsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
TZ	Textzahl(en)

u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalente
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Bericht des Rechnungshofes

Regionalverband Salzburger Seenland



Wirkungsbereich des Landes Salzburg Regionalverbands Salzburger Seenland

Regionalverband Salzburger Seenland

Der Regionalverband Salzburger Seenland übernahm nach seiner Gründung neben den Aufgaben im Bereich der Raumordnung auch Tätigkeiten der Umwelt- und Abfallberatung. Der Regionalverband kam dabei seinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben ordnungsgemäß nach. Die stichprobenartig überprüften Vergaben von Aufträgen waren nachvollziehbar.

Kundmachungen bzw. vorgesehene Überprüfungen durch die Rechnungsprüfer erfolgten nicht immer bzw. nicht zeitgerecht. Aus dem Regionalprogramm des Verbands aus 2004 waren einige Maßnahmen und Aufgaben bereits umgesetzt. Im Regionalprogramm war zudem der Verband Adressat von Zielen, Maßnahmen bzw. unverbindlichen Empfehlungen, die nicht in seiner Zuständigkeit lagen.

Das Land Salzburg und der Regionalverband wickelten LEADER-Förderprojekte sowie deren Abrechnungen in der Förderperiode 2007 bis 2013 nachvollziehbar ab. Allerdings werteten weder das Land noch der Regionalverband die Indikatoren im Sinne einer allfälligen Zielerreichung oder Erfolgsbilanz aus bzw. verfolgten diese im Ergebnis nicht systematisch nach.

Für den Regionalverband Salzburger Seenland und einen mit diesem verbundenen Gemeindeverband wurde entgegen der rechtlichen Vorschriften jährlich ein gemeinsamer Rechnungsabschluss erstellt, der dadurch nur bedingt aussagekräftig war. Die Rechnungsabschlüsse des Regionalverbands waren ziffernmäßig nachvollziehbar, wiesen allerdings formale Mängel auf.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Der RH überprüfte von Juni bis Juli 2016 die Gebarung des Regionalverbands Salzburger Seenland mit Sitz in Seeham. Darüber hinaus überprüfte der RH die Zusammenarbeit des Regionalverbands Salzburger Seenland mit dem Land Salzburg. Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere, die Erfüllung des Verbandszwecks, die Schwerpunkte und Strategien, die ordnungsgemäße Verwaltung, die wirtschaftliche Lage, die Förderungen, Vergaben und Bestellungen sowie die Aufsicht durch das Land Salzburg zu beurteilen. (TZ 1)

Grundlagen und Organisation

Mit seiner Gründung nach Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. Juli 1994 übernahm der Regionalverband Salzburger Seenland neben den Aufgaben im Bereich der Raumordnung auch Tätigkeiten der Umwelt- und Abfallberatung, denen er ordnungsgemäß nachkam. (TZ 2, TZ 7)

Der Regionalverband Salzburger Seenland hielt die inhaltlichen Anforderungen an die Satzung gemäß Salzburger Gemeindeverbände-gesetz erst mit dem Jahr 2004 zur Gänze ein. Allerdings enthielten nachfolgende Satzungsänderungen ab dem Jahr 2004 keinen Hinweis auf den Stand bzw. das Gültigkeitsdatum der Satzung. (TZ 3)

Die Geschäftstätigkeit, die Sitzungen sowie die Protokollführung entsprachen der Satzung. Die Bestellung des Obmanns und seiner Stellvertreter gemäß Salzburger Gemeindeverbände-gesetz machte der Regionalverband nicht immer bzw. nicht zeitgerecht kund. Im Zuge des Obmannwechsels in den Jahren 2013 und 2015 erfolgte keine – wie in der Satzung vorgesehene – Überprüfung durch die Rechnungsprüfer. (TZ 4)

Die Aufgaben und Pflichten des Geschäftsführers sowie die Vertretungsregelung waren lediglich in den personenbezogenen Stellenbeschreibungen des Geschäftsführers und seiner Stellvertreterin geregelt. Weder die Satzung noch eine vorliegende Geschäftsordnung für das Regionalbüro enthielten diesbezüglich nähere Regelungen. (TZ 5)

Für alle zehn Bediensteten des Regionalverbands lagen entsprechende Dienstverträge sowie Stellenbeschreibungen vor. Die Personalkosten, Zeitaufzeichnungen, die Zuordnung zu den Projekten sowie die Weiterverrechnung an die jeweiligen Projekte waren nachvollziehbar. (TZ 6)

Aufgaben und Leistungen

Aus dem Regionalprogramm des Regionalverbands Salzburger Seenland des Jahres 2004 waren einige Maßnahmen und Aufgaben bereits umgesetzt (z.B. Haltestellen in Straßwalchen, Park & Ride Plätze, Umfahrungen an der Landesstraße B1). Im Regionalprogramm war zudem der Regionalverband Adressat von Zielen, Maßnahmen bzw. unverbindlichen Empfehlungen, die nicht in seiner Zuständigkeit lagen. **(TZ 8)**

Der Regionalverband schloss für ein geplantes Gewerbegebiet, das in einer gelben Gefahrenzone der Bundeswasserbauverwaltung lag, gemäß den Zielen des Regionalprogramms unentgeltliche Optionsverträge für drei Grundstücke ab. Für ein Grundstück lag noch kein Optionsvertrag vor. **(TZ 9)**

Die vom RH stichprobenartig überprüften Vergaben von Aufträgen des Regionalverbands Salzburger Seenland (z.B. Druckwerke, IT-Dienstleistungen etc.) waren nachvollziehbar. **(TZ 10)**

Das Land Salzburg und der Regionalverband Salzburger Seenland wickelten die Projektanträge der LEADER-Förderprojekte¹ sowie deren Abrechnungen in der Förderperiode 2007 bis 2013 nachvollziehbar ab. Die Ergebnisindikatoren bei der Antragstellung, aber auch bei der Endabrechnung der Projekte basierten auf Schätzungen, die weder der Regionalverband noch das Land im Ergebnis systematisch nachverfolgten. **(TZ 11)**

Für die Qualitätssicherung bei LEADER-Projekten lag ein umfassendes System vor. Weder das Land Salzburg noch der Regionalverband Salzburger Seenland hatten die Indikatoren der Förderperiode 2007 bis 2013 im Sinne einer allfälligen Zielerreichung oder Erfolgsbilanz ausgewertet. Die Region Salzburger Seenland hatte ihre Ziele bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur teilweise erreicht. **(TZ 12)**

Eine Auftragnehmerin eines vom Regionalverband Salzburger Seenland abgewickelten LEADER-Förderprojekts war sowohl in die Auswahlentscheidung im entsprechenden Gremium als auch in die Evaluierung eingebunden. In einem weiteren Förderprojekt war eine entsprechende Evaluierung oder Erhebung unterblieben, sodass letztendlich nicht festgestellt werden konnte, ob das eigentliche Projektziel erreicht werden konnte. **(TZ 13)**

¹ „LEADER“: Liaison entre actions de développement rurale (Verbindung zwischen Aktionen zur ländlichen Entwicklung) ist eine EU-Förderungsschiene zur Finanzierung von innovativen Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Der Regionalverband Salzburger Seenland betrieb Infrastruktureinrichtungen für „Digitale Informations– und Ankündigungsanlagen“, ohne dass die daraus resultierenden Einnahmen die Betriebskosten deckten. Ebenso hatte der Regionalverband keine Vorsorge für Ersatzinvestitionen getroffen. (TZ 14)

Wirtschaftliche Lage und Finanzierung

Die Rechnungsabschlüsse des Regionalverbands Salzburger Seenland waren ebenso wie die Beitragsermittlungen und die Verrechnung an die Verbandsgemeinden ziffernmäßig nachvollziehbar. Der Verband verzeichnete in den letzten Jahren geringfügige Abgänge; vor dem Hintergrund der Einnahmen, der Transferleistungen und der Rücklagen war die wirtschaftliche Lage des Regionalverbands stabil. (TZ 15)

In den vorliegenden Rechnungsabschlüssen waren weder eine Begründung noch ein Verwendungszweck für die Rücklagen angeführt. (TZ 15)

Die durch den Regionalverband Salzburger Seenland an das Land Salzburg übermittelten Voranschläge und Rechnungsabschlüsse waren bis zum Jahr 2016 nicht an die für die Gemeindeaufsicht zuständige Dienststelle innerhalb des Landes weitergeleitet worden. (TZ 16)

Für den Regionalverband Salzburger Seenland und den Gemeindeverband ÖPNV–Flachgau II wurde jährlich ein gemeinsamer Voranschlag und ein gemeinsamer Rechnungsabschluss erstellt. Durch die rechnerische Verschmelzung der Rechnungsabschlüsse der beiden Gemeindeverbände waren der Rechnungsquerschnitt, allfällige Salden sowie die Beilagen und Nachweise nur bedingt aussagekräftig. Die Rechnungsabschlüsse wiesen zudem formale Mängel auf, z.B. fehlten Beilagen und Leermeldungen. (TZ 16)

Kenndaten

Rechtsgrundlagen	Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F. Salzburger Gemeindeverbändegesetz, LGBl. Nr. 105/1986 i.d.g.F. Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F. Regionalverbands-Verordnung, LGBl. Nr. 81/1994 i.d.g.F. Gemeindehaushaltsverordnung 1998, LGBl. Nr. 39/1998 i.d.g.F. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl. Nr. 787/1996					
Mitglieder	Berndorf bei Salzburg, Henndorf am Wallersee, Köstendorf, Mattsee, Neumarkt am Wallersee, Obertrum am See, Schleedorf, Seeham, Seekirchen am Wallersee und Straßwalchen					
Gebahrung ordentlicher Haushalt	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2011 bis 2015
	in 1.000 EUR					in %
Gesamtsumme Regionalverband Salzburger Seenland, Abfall- und Umweltberatung und Werbetriebe						
Einnahmen	659,9	626,8	782,6	853,7	754,9	14,4
Ausgaben	605,4	653,2	775,9	932,4	807,2	33,3
Jahresüberschuss/–abgang	54,4	-26,4	6,7	-78,7	-52,3	–
Rechnungskreis ÖPNV Flachgau II¹						
Einnahmen	1.551,7	1.650,5	1.572,5	1.404,3	1.546,7	-0,3
Ausgaben	1.348,0	1.621,5	1.300,7	1.362,0	1.562,3	15,9
Jahresüberschuss/–abgang	203,8	29,0	271,8	42,3	-15,6	–
Rücklagen gesamt	732,9	1.110,1	1.077,1	1.004,0	1.011,7	38,0
Gebahrung außerordentlicher Haushalt						
Regionalverband Salzburger Seenland						
Einnahmen	721,8	241,1	321,0	324,3	113,3	
Ausgaben	721,8	241,1	422,7	290,4	134,9	
Jahresüberschuss/–abgang	0,0	0,0	-101,7	33,9	-21,6	–
Personal	Anzahl					
	8	9	9	9	10	25,0
	in Vollbeschäftigungsäquivalenten					
	6,1	6,2	6,2	6,2	7,3	19,7

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Eigener Gemeindeverband mit den zehn Mitgliedsgemeinden des Regionalverbands Salzburger Seenland sowie den vier Gemeinden Bergheim, Elixhausen, Eugendorf und Hallwang.

Der Rechnungsabschluss des Gemeindeverbands ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr)–Flachgau II wurde als eigener Rechnungskreis gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss des Regionalverbands Salzburger Seenland erstellt.

Quelle: Regionalverband Salzburger Seenland; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Juni bis Juli 2016 die Gebarung des Regionalverbands Salzburger Seenland mit Sitz in Seeham. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2011 bis 2015; in Einzelfällen berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums. Darüber hinaus überprüfte der RH die Zusammenarbeit des Regionalverbands Salzburger Seenland mit dem Land Salzburg.

(2) Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere, die Erfüllung des Verbandszwecks, die Schwerpunkte und Strategien, die ordnungsgemäße Verwaltung, die wirtschaftliche Lage, die Förderungen, Vergaben und Bestellungen sowie die Aufsicht durch das Land Salzburg zu beurteilen.

(3) Der RH übermittelte sein Prüfungsergebnis im November 2016. Der Regionalverband Salzburger Seenland und die Salzburger Landesregierung nahmen dazu im Jänner 2017 Stellung. Eine Gegenäußerung des RH zur Stellungnahme war nicht erforderlich.

Grundlagen und Organisation

Gründung und Umfeld

- 2 (1) Die regionale Zusammenarbeit im Salzburger Seenland entwickelte sich aus der Umwelt- und Abfallberatung der Gemeinden auf Basis des Salzburger Abfallgesetzes im Jahr 1991, zu der sich elf Flachgauer Gemeinden² zusammenschlossen und einen Umwelt- und Abfallberater beschäftigten.

(2) Gemäß Salzburger Raumordnungsgesetz bzw. dem Salzburger Landesentwicklungsprogramm³ hatte die Salzburger Landesregierung durch Verordnung Gemeindeverbände (Pflichtverbände) für bestimmte Aufgaben zu bilden.⁴ Diese Regionalverbände waren für die Regionalplanung in Salzburg – zwischen der überörtlichen

² Berndorf bei Salzburg, Eugendorf, Henndorf am Wallersee, Köstendorf, Mattsee, Neumarkt am Wallersee, Obertrum am See, Schleedorf, Seeham, Seekirchen am Wallersee und Straßwalchen

³ § 9 i.d.F. Raumordnungsgesetz (ROG) 1992 bzw. Landesentwicklungsprogramm 2004 (mit 30. September 2003 für verbindlich erklärt)

⁴ Laut § 12 Salzburger Gemeindeordnung 1994 (GdO 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F) in Verbindung mit § 1 Salzburger Gemeindeverbände-gesetz (LGBl. Nr. 105/1986 i.d.g.F) konnten bestimmte Aufgaben der Gemeinden von zwei oder mehreren Gemeinden gemeinsam durch einen Gemeindeverband besorgt werden. Die Bildung des Gemeindeverbands konnte entweder durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden (freiwillige Verbände) oder unmittelbar durch Gesetz bzw. Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde (Pflichtverbände) erfolgen.

Raumplanung des Landes und der örtlichen Raumplanung auf Gemeindeebene – zuständig. Dabei standen ihnen durch die Landesregierung verordnete Regionalprogramme sowie unverbindliche Regionale Entwicklungskonzepte als Planungsinstrumente zur Verfügung.

Mit Gründung des Regionalverbands Salzburger Seenland⁵ (mit nunmehr zehn Mitgliedsgemeinden⁶) – nach Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. Juli 1994 – übernahm der Regionalverband ab dem Jahr 1995 neben den Aufgaben im Bereich der Raumordnung auch die Tätigkeiten der Umwelt- und Abfallberatung (siehe [TZ 7](#)).

(3) In weiterer Folge gründeten die zehn Mitgliedsgemeinden des Regionalverbands Salzburger Seenland sowie die Gemeinden Berndorf, Elixhausen, Eugendorf und Hallwang im Jahr 2003 den Gemeindeverband Öffentlicher Personennahverkehr Flachgau II (**ÖPNV-Flachgau II**). Aufgabe des Verbands war, auf eine Verbesserung und verstärkte Benützung des gemeindeüberschreitenden öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet der verbandsangehörigen Gemeinden hinzuwirken. Er bestellte vor allem Verkehrsdienstleistungen.

Dieser Verband war mit dem Regionalverband Salzburger Seenland finanziell, personell, inhaltlich (auch der Regionalverband bestellte vereinzelt Verkehrsdienstleistungen) und organisatorisch verschränkt, wies allerdings eine eigene Satzung und getrennte Beschlüsse auf (siehe [TZ 16](#)).

(5) Zur Umsetzung und Abwicklung von EU-Förderprojekten (LEADER)⁷ der Periode 2014 bis 2020 gründeten der Regionalverband Salzburger Seenland und die Gemeinde Elixhausen im August 2014 den Verein „Lokale Aktionsgruppe Salzburger Seenland“, nachdem zuvor ein Gremium „Lokale Aktionsgruppe“ innerhalb des Regionalverbands während der Förderperiode 2007–2013 bestanden hatte (siehe [TZ 11](#)).

(6) Die Arbeitsbereiche des Regionalverbands Salzburger Seenland, die im ordentlichen Haushalt mit jeweils einem eigenen Rechnungskreis abgebildet wurden, waren – neben der Abfall- und Umweltberatung – der ÖPNV-Flachgau II und die Werbetriebe (siehe nachfolgende Abbildung 1 sowie [TZ 15](#)). Der Verein Lokale

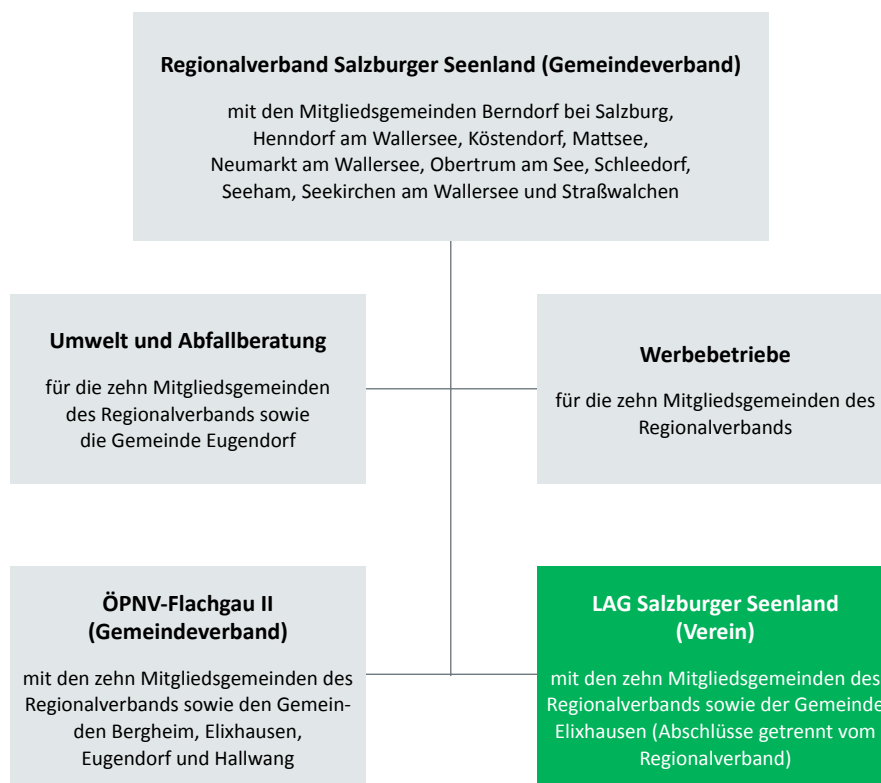
⁵ Aufgrund des § 9 Abs. 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 1992, in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Salzburger Gemeindeverbände-gesetz 1986, LGBl. Nr. 105

⁶ Berndorf bei Salzburg, Henndorf am Wallersee, Köstendorf, Mattsee, Neumarkt am Wallersee, Obertrum am See, Schleedorf, Seeham, Seekirchen am Wallersee und Straßwalchen

⁷ „LEADER“: Liaison entre actions de développement rurale (Verbindung zwischen Aktionen zur ländlichen Entwicklung) ist eine EU-Förderungsschiene zur Finanzierung von innovativen Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Aktionsgruppe Salzburger Seenland (**LAG Salzburger Seenland**) war mit dem Regionalverband Salzburger Seenland z.T. personell verschränkt (siehe **TZ 6**).

Abbildung 1: Organisation und Umfeld des Regionalverbands Salzburger Seenland



ÖPNV Öffentlicher Personennahverkehr

LAG Lokale Arbeitsgruppe

Quelle: Regionalverband Salzburger Seenland; RH

Satzung und Genehmigung

3.1

(1) Gemäß Salzburger Gemeindeverbändegesetz hatte jeder Gemeindeverband eine Satzung mit bestimmten Anforderungen zu erstellen. Die Satzung sowie jede Satzungsänderung waren von der Salzburger Landesregierung durch Verordnung zu genehmigen und die entsprechenden Verordnungen waren in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen.

(2) Der Regionalverband Salzburger Seenland erstellte seine Satzung im Jahr 1996.⁸ Die Satzung wurde seit ihrer Genehmigung vier Mal (in den Jahren 1999, 2004,

⁸ von der Salzburger Landesregierung im März 1996 genehmigt

2010 und 2013) geändert. Für die Änderungen im überprüften Zeitraum lagen die erforderlichen Genehmigungen der Salzburger Landesregierung sowie die Kundmachung in der Salzburger Landes-Zeitung vor.⁹

(3) In der Satzung des Jahres 1996 sowie der Satzungsänderung des Jahres 1999 fehlten Regelungen bezüglich der Erfordernisse für die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden sowie der Auflösung des Gemeindeverbands. Diese inhaltlichen Anforderungen der Satzung wurden durch die Satzungsänderungen ab dem Jahr 2004 eingehalten. Allerdings enthielten die Satzungsänderungen ab dem Jahr 2004 keinen Hinweis auf den Stand bzw. das Gültigkeitsdatum der Satzung.

3.2 Der RH stellte fest, dass der Regionalverband Salzburger Seenland die inhaltlichen Anforderungen an die Satzung gemäß Salzburger Gemeindeverbände-gesetz erst mit dem Jahr 2004 zur Gänze einhielt. Die ab dem Jahr 2004 folgenden Satzungsänderungen enthielten keinen Hinweis auf den Stand bzw. das Gültigkeitsdatum der Satzung.

Er empfahl dem Regionalverband Salzburger Seenland, den Stand bzw. das Gültigkeitsdatum auf Satzungsänderungen zu vermerken, um etwaige Verwechslungen zu vermeiden.

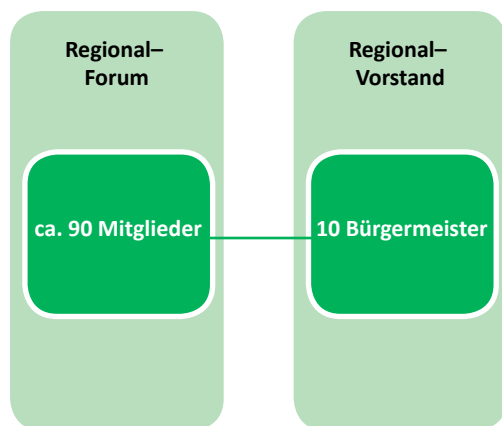
3.3 Der Regionalverband Salzburger Seenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er den Stand und das Gültigkeitsdatum der aktuellen Satzung ergänzt habe.

Verbandsorgane

4.1 (1) Organe des Regionalverbands Salzburger Seenland waren gemäß § 7 der Satzung die Verbandsversammlung (Regionalforum), der Verbandsvorstand (Regionalvorstand), der Obmann sowie die beiden Vertreter des Obmanns, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

⁹ Beim Land Salzburg waren jedoch keine Unterlagen mehr zu der beantragten Satzungsänderung im Jahr 1999 auffindbar.

Abbildung 2: Organisation und Verbandsorgane des Regionalverbands Salzburger Seenland



Quelle: Regionalverband Salzburger Seenland; RH

(2) Die Verbandsversammlung (Regionalforum) bestand aus der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeindevorstellungen. Jedes dieser Mitglieder hatte eine Stimme. Den Vorsitz führte der Obmann.¹⁰

Das Regionalforum hatte zumindest einmal jährlich zu tagen und über jede Sitzung eine Niederschrift aufzunehmen. In den Jahren 2011 bis 2015 fanden jeweils zwei protokollierte Sitzungen des Regionalforums mit entsprechenden Beschlüssen (Wahl, Rechnungsabschlüsse etc.) statt.

(3) Der Verbandsvorstand (Regionalvorstand) bestand aus der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden mit jeweils einer Stimme. Den Vorsitz führte der Obmann.¹¹

Der Regionalvorstand hatte zumindest zweimal jährlich zu tagen und über jede Sitzung war eine Niederschrift anzufertigen. In den Jahren 2011 bis 2015 fanden jährlich zwischen drei und sieben protokollierte Sitzungen statt.

¹⁰ Zu den Aufgaben des Regionalforums zählten u.a. die Wahl des Obmanns und dessen Stellvertreter, die Wahl der Rechnungsprüfer, die Beschlussfassung über Voranschlag, Rechnungsabschluss und Prüfbericht, die Beschlussfassung über das Regionalprogramm, die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten und die Beschlussfassung über die Satzung und Geschäftsordnung inklusive aller Änderungen.

¹¹ Die Aufgaben des Regionalvorstands bestanden u.a. in der Vorberatung und Antragstellung aller zum Aufgabenbereich des Regionalforums gehörenden Angelegenheiten, der Bestellung der Geschäftsführung, aller dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten und der Beschlussfassung über die konkrete Umsetzung der Beschlüsse des Regionalforums.

(4) Die Verbandsversammlung wählte seit dem Jahr 2013 den Obmann des Regionalverbands sowie die beiden Stellvertreter (1. und 2. Stellvertreter) im Rotationsprinzip.¹² So sollte eine stärkere Bindung aller Gemeinden an den Regionalverband gewährleistet werden.

Gemäß § 9 Salzburger Gemeindeverbände-gesetz waren die Bestellung des Obmanns und seiner Vertreter sowie jede Änderung in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH war lediglich eine Veröffentlichung im Jahr 2014 erfolgt. Die Kundmachung des aktuellen Obmanns und seiner Stellvertreter wurde erst im Rahmen der Gebarungsüberprüfung durch den RH im Juli 2016 durch den Regionalverband Salzburger Seenland in Auftrag gegeben.

(5) Gemäß § 11 der Satzung des Regionalverbands hatten die Rechnungsprüfer des Verbands die gesamte Gebarung periodisch, wenigstens einmal im Jahr sowie bei jedem Obmannwechsel zu überprüfen.

In dem vom RH überprüften Zeitraum – 2011 bis 2015 – erfolgte jeweils im ersten Quartal eine Überprüfung des abgelaufenen Jahres. Eine zusätzliche Überprüfung in Folge des Obmannwechsels – dies war jeweils im Juli 2013 und 2015 der Fall – erfolgte hingegen nicht.

Zudem war die Anzahl der Rechnungsprüfer ab der Satzungsänderung im Jahr 2004 nicht mehr definiert; bis zur Änderung waren zwei Prüfer festgelegt. Ungeachtet dessen erfolgte die Rechnungsprüfung bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung weiterhin durch zwei Prüfer.

4.2

Der RH stellte fest, dass die Geschäftstätigkeit, die Sitzungen sowie die Protokollführung des Regionalverbands Salzburger Seenland der Satzung entsprachen. Der RH anerkannte das Rotationsprinzip bei der Bestellung des Obmanns, um eine stärkere Bindung aller Gemeinden an den Regionalverband anzustreben. Er bemängelte jedoch, dass der Regionalverband Salzburger Seenland dem Salzburger Gemeindeverbände-gesetz hinsichtlich der Kundmachung der Bestellung des Obmanns und seiner Stellvertreter nicht immer bzw. nicht zeitgerecht nachgekommen war.

Er empfahl dem Regionalverband Salzburger Seenland, auf die Einhaltung des Salzburger Gemeindeverbände-gesetzes hinsichtlich der Kundmachung der Obmannbestellung und seiner Stellvertreter zu achten.

¹² Davor waren der Obmann und die beiden Stellvertreter für eine Dauer von fünf Jahren gewählt worden.

Der RH stellte zudem kritisch fest, dass im Zuge des Obmannwechsels in den Jahren 2013 und 2015 keine – wie in der Satzung vorgesehene – Überprüfung durch die Rechnungsprüfer erfolgte sowie die Anzahl der Rechnungsprüfer seit der Satzungsänderung im Jahr 2004 nicht mehr festgelegt war.

Der RH empfahl dem Regionalverband Salzburger Seenland, künftig bei einem Obmannwechsel die vorgesehene zusätzliche Überprüfung durch die Rechnungsprüfer durchzuführen, sowie die Anzahl der Rechnungsprüfer in der Satzung mit zumindest zwei Prüfern festzulegen.

4.3 Der Regionalverband Salzburger Seenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er die Verlautbarung in der Salzburger Landes-Zeitung bei Änderung von Obmann und seinen Stellvertretern intern sicherstellen werde.

Bei Überarbeitung der Satzungen werde der Verbandsversammlung vorgeschlagen, die Anzahl der Rechnungsprüfer mit zumindest zwei Prüfern festzulegen. Die Rechnungsprüfung nach einem Obmannwechsel werde entsprechend durchgeführt.

Geschäftsführung

5.1 Die Besorgung der Geschäfte erfolgte durch das Regionalbüro des Regionalverbands Salzburger Seenland, welches aus neun Bediensteten (siehe TZ 6) und dem Geschäftsführer bestand.

Weder die Satzung noch die Geschäftsordnung für das Regionalbüro enthielten nähere Regelungen zu den Aufgaben und Tätigkeiten des Geschäftsführers bzw. dessen Stellvertretung. Die Aufgaben und Tätigkeiten des Geschäftsführers waren in einer personenbezogenen Stellenbeschreibung aufgelistet. Sie umfassten insbesondere die Führung der Geschäfte des Regionalverbands Salzburger Seenland, die Leitung des Büros, die Erstellung des Budgets sowie die laufende Abstimmung mit relevanten regionalen und überregionalen Einrichtungen sowie die Abstimmung mit den Landesstellen in allen Bereichen.

Der Regionalvorstand hatte im November 2011 eine Mitarbeiterin zur Stellvertretung des Geschäftsführers bestellt. In der bis Juni 2016 geltenden Stellenbeschreibung der Mitarbeiterin war kein Hinweis auf eine Vertretung des Geschäftsführers enthalten. Mit Juni 2016 wurde die personenbezogene Stellenbeschreibung um den Hinweis der Vertretung aktualisiert.

5.2 Der RH stellte fest, dass die Aufgaben und Pflichten des Geschäftsführers sowie die Vertretungsregelung lediglich in den personenbezogenen Stellenbeschreibungen des Geschäftsführers und seiner Stellvertreterin geregelt waren. Weder die Satzung

noch eine vorliegende Geschäftsordnung für das Regionalbüro enthielten diesbezüglich nähere Regelungen.

Er merkte kritisch an, dass die Vertretungsregelung des Geschäftsführers erst nach mehr als viereinhalb Jahren in die Stellenbeschreibung der betreffenden Mitarbeiterin aufgenommen wurde.

Aufgrund des Aufgabenumfangs und der Bedeutung der Aufgaben des Geschäftsführers für die Wirtschaftsführung und Gebarung des Regionalverbands und vor dem Hintergrund möglicher Personenveränderungen empfahl der RH dem Regionalverband Salzburger Seenland, die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung sowie deren Vertretungsregelung personenunabhängig in der Satzung oder der Geschäftsordnung festzulegen.

5.3

Der Regionalverband Salzburger Seenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung des Regionalverbands, die vergleichbar mit denen eines Amtsleiters laut § 46 Sbg. Gemeindeordnung i.d.g.F. seien, in der Geschäftsordnung des Regionalverbands personenunabhängig aufgenommen würden.

Personal

6.1

(1) Im Regionalbüro des Regionalverbands Salzburger Seenland waren mit Ende 2015 einschließlich des Geschäftsführers zehn Bedienstete – fünf Vollzeit und fünf geringfügig – beschäftigt.¹³ Mit allen Beschäftigten bestanden schriftliche Verträge; ebenso lagen Stellenbeschreibungen vor.

Tabelle 1: Personal und Personalkosten des Regionalverbands Salzburger Seenland

	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2011 bis 2015
	Anzahl					in %
Beschäftigte	8	9	9	9	10	25,0
	in VBÄ					
	6,1	6,2	6,2	6,2	7,3	19,7
	in 1.000 EUR					
Personalkosten	253,7	265,6	274,1	288,2	310,1	22,2

VBÄ = Vollbeschäftigungsäquivalente

Quelle: Regionalverband Salzburger Seenland; RH

¹³ Bei den Vollzeitbeschäftigten war eine Stelle, aufgrund der Einschulung einer Karenzvertretung vom 11. Dezember 2015 bis 7. Jänner 2016, zweifach besetzt.

Die Steigerung der Personalkosten im Zeitraum 2011 bis 2015 war auf die Gehaltsabschlüsse, die Vorrückungen in den Gehaltsstufen und die Beförderungen in die nächste Dienstklasse auf Basis des Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes bzw. die Stundenerhöhung einiger Teilzeitarbeitskräfte zurückzuführen. Die Erhöhung der Beschäftigten beruhte u.a. auf der Anstellung einer Mitarbeiterin für die Buchhaltung im Jahr 2012 und auf einer Überschneidung während der Einschulungsphase einer Karenzvertretung im Jahr 2015.

(2) Die Beschäftigten des Regionalverbands Salzburger Seenland erfassten ihre Arbeitszeiten mit einem Zeiterfassungs- und Projektmanagementsystem, das die geleisteten Arbeitszeiten den jeweiligen Projekten zuordnete. Diese Zuordnung diente der Weiterverrechnung der Personal- und Betriebskosten bzw. in weiterer Folge der internen Umbuchung vom ordentlichen Haushalt auf den außerordentlichen Haushalt.

Für die Verrechnungen der Personal- und Betriebskosten ermittelte der Regionalverband Salzburger Seenland jährlich auf Basis der tatsächlichen Kosten einen Stundensatz für alle Beschäftigten sowie einen durchschnittlichen Stundensatz für die Betriebskosten. Tätigkeiten wie z.B. für die Abfall- und Umweltberatung oder für den Gemeindeverband ÖPNV-Flachgau II verrechnete der Regionalverband aufgrund der erfassten Stunden und der jährlich ermittelten Stundensätze an die jeweiligen Rechnungskreise weiter.

Eine Mitarbeiterin überließ der Regionalverband Salzburger Seenland dem Verein LAG Salzburger Seenland aufgrund einer Überlassungsvereinbarung für eine Arbeitsleistung von wöchentlich 30 Arbeitsstunden. Für diese Tätigkeit verrechnete der Regionalverband dem Verein 75 % der Gehaltskosten.

6.2

Der RH stellte fest, dass für alle Bediensteten des Regionalverbands entsprechende Dienstverträge sowie Stellenbeschreibungen vorlagen. Die Personalkosten, Zeitaufzeichnungen, die Zuordnung zu den Projekten sowie die Weiterverrechnung an die jeweiligen Projekte waren nachvollziehbar.

Aufgaben und Leistungen

Verbandsaufgaben

7.1 (1) Auf der Grundlage des Salzburger Raumordnungsgesetzes¹⁴ und seiner Satzung hatte der Regionalverband Salzburger Seenland insbesondere folgende Aufgabengebiete wahrzunehmen:

- Erstattung von Vorschlägen bei der Ausarbeitung von Landesentwicklungskonzepten sowie Sach- und Regionalprogrammen,
- Erstellung und Änderung des Regionalprogramms und
- Stellungnahmen zur Erstellung und Änderung von Räumlichen Entwicklungskonzepten, Flächenwidmungsplänen sowie Bebauungsplänen der Mitgliedsgemeinden.

Darüber hinaus hatte der Verband folgende Aufgaben aus dem Wirkungsbereich der Gemeinden in seiner Satzung beschlossen:

- Abstimmung sowie gemeinsame Durchführung von Maßnahmen in allen Bereichen, welche der Entwicklung und Positionierung der Region und ihrer Mitgliedsgemeinden dienen,
- Kooperationen zwischen Mitgliedsgemeinden und der Region sowie die Förderung von Kooperationen unter den Mitgliedsgemeinden,
- Förderung der Salzburger Seenland Tourismus GmbH sowie
- Organisation und Durchführung der Abfall- und Umweltberatung einschließlich Öffentlichkeitsarbeit sowie Planung, Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen der Abfallvermeidung, (Altstoff)sammlung, -verwertung und -entsorgung.

¹⁴ i.d.F. des ROG 1998

(2) Der Regionalverband wirkte seit seiner Gründung an zahlreichen Programmen des Landes ebenso wie an Regionalprogrammen und Novellen zum Raumordnungsgesetz inhaltlich bzw. durch seine Stellungnahmen mit.¹⁵

(3) Der Regionalverband erstellte in den Jahren 2002 bis 2003 ein Regionalprogramm, das im Juli 2003 von der Verbandsversammlung beschlossen wurde und mit Beschluss der Salzburger Landesregierung¹⁶ im Oktober 2004 in Kraft trat (TZ 8).

(4) Der Regionalverband nahm quartalsmäßig im Rahmen der Sitzungen des Regionalvorstands zu Änderungen von Regionalen Entwicklungskonzepten, Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen der Verbandsgemeinden Stellung. In den Sitzungen erfolgte ein Beschluss über die Zustimmung (bzw. Ablehnung) allfälliger Änderungen nach einer Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Regionalprogramm.¹⁷

Die Salzburger Landesregierung als Aufsichtsbehörde stellte im Rahmen der Prüfung der Verfahren u.a. das Vorliegen der Stellungnahmen des Regionalverbands in einem dokumentierten und automationsunterstützten Arbeitsprozess sicher. Für die Umsetzung von Aufgaben der Regionalplanung gewährte das Land dem Regionalverband auf Basis einer Fördervereinbarung jährlich 4.600 EUR.

(5) Der Regionalverband führte zahlreiche gemeinsame Maßnahmen und Abstimmungen sowie Kooperationsförderungen u.a. in Form von gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit, Energieberatung, Planung und Beschilderung gemeinsamer Rad- und Fußwegenetze sowie der Bestellung von Verkehrsdienstleistungen (Nachtbussen) durch. Der Regionalverband reichte rd. 30 Kooperationsprojekte unterschiedlicher Projektträger als Förderprojekte beim Land Salzburg ein und entwickelte eine „Klima- und Energie-Modellregion“ mit entsprechenden Kooperationsmaßnahmen der Verbandsgemeinden.

(6) Der Regionalverband übernahm die Organisation und Durchführung der Umwelt- und Abfallberatung und betreute die Mitgliedsgemeinden bei Beschaffungen, Öffentlichkeitsarbeit und der Erstellung gemeinsamer Rahmenverträge.

¹⁵ u.a. am Landesentwicklungsprogramm im Jahr 2001, an der Neuauflage „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“ im Jahr 2005, an der Novelle des ROG im Jahr 2006, dem Sachprogramm „Schianlagen“ im Jahr 2007, dem Sachprogramm „Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten im Salzburger Zentralraum“ im Jahr 2008, dem Regionalprogramm „Flachgau Nord“ im Jahr 2008, dem Sachprogramm „Raumplanung und Verkehr“ im Jahr 2009, der Überarbeitung des Landesentwicklungsprogramms im Jahr 2013, dem Regionalprogramm Stadt Salzburg und Umgebungsgemeinden im Jahr 2013 sowie der Novelle des ROG im Jahr 2015

¹⁶ LGBl. Nr. 76/2004

¹⁷ Gemäß § 65 Abs. 2 ROG 2009 war vor Beschlussfassung eines Entwurfs des Räumlichen Entwicklungskonzepts den Nachbargemeinden, dem Regionalverband und dem Land der Entwurf zur Stellungnahme zu übermitteln. Gemäß § 67 Abs. 7 war auch eine Ausfertigung des Entwurfs der Änderung des Flächenwidmungsplans an den Regionalverband und die Nachbargemeinden zu übermitteln.

(7) Der Regionalverband unterstützte die Salzburger Seenland Tourismus GmbH u.a. durch Bereitstellung der benötigten Bürofläche sowie als Kooperationspartner und bei Einreichung und Umsetzung von Förderprojekten.

7.2

Der Regionalverband Salzburger Seenland kam seinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben ordnungsgemäß nach. Der RH anerkannte, dass der Regionalverband durch die Abwicklung gemeinsamer Aufgaben und Projekte die Kooperation zwischen den Verbandsgemeinden und der Region in zweckmäßiger Weise verfolgte und förderte.

Regionalprogramm

8.1

(1) Der Regionalverband Salzburger Seenland erstellte ein Regionalprogramm, das im Oktober 2004 in Kraft trat; darin waren u.a. die Regionsentwicklung und entsprechende Ziele bis zum Jahr 2015 festgehalten. Das durch Verordnung verbindliche Regionalprogramm sollte den Beteiligten Planungssicherheit gewährleisten, zumal es auch Vorgabe für die örtliche Raumplanung war.

Der Regionalverband hatte im Jahr 2008 eine interne Zwischenevaluierung des Regionalprogramms durchgeführt. Gemäß dieser Einschätzung waren manche Ziele nicht erreicht worden.

Der RH stellte im Zuge seiner Gebarungüberprüfung fest, dass einige Maßnahmen und Aufgaben des Regionalprogramms bereits umgesetzt worden waren (z.B. Haltestellen in Straßwalchen, Park & Ride Plätze, Umfahrungen an der Landesstraße B1), während andere weiterhin offen blieben (z.B. Festlegung von Bildungsschwerpunkten, Ausarbeitung eines Kulturlandschaftsleitbilds). Zudem war der Regionalverband Adressat von Zielen, Maßnahmen bzw. unverbindlichen Empfehlungen des Regionalprogramms, obwohl die Zuständigkeiten nicht bei diesem lagen (z.B. Ziele im Beherbergungsbereich und bei Gleisanschlüssen; Maßnahmen wie z.B. die Festlegung von Hochwasserretentionsräumen und die Schaffung von Rahmenbedingungen für einen wirtschaftlichen Güterumschlag).

(2) Während die Regionalprogramme bis Anfang 2004 verpflichtend von den Regionalverbänden zu erstellen waren, bestand diese Verpflichtung seit der Änderung des Raumordnungsgesetzes durch das Land Salzburg im Jahr 2004 nicht mehr. Somit waren Regionalprogramme nur mehr freiwillig zu erstellen, obwohl die Regionalverbände als Pflichtverbände für die Regionalplanung eingerichtet worden waren.¹⁸

¹⁸ Der RH stand dem der Regionalplanung seit Anfang 2004 zugrunde liegenden Prinzip der Freiwilligkeit kritisch gegenüber. In seinem Bericht Reihe Salzburg 2013/2 „Regionalverband Pongau“ hatte er diesbezüglich Bedenken geäußert (TZ 2).

Der Regionalverband Salzburger Seenland plante ungeachtet dessen eine Evaluierung bzw. die Erstellung eines neuen Regionalprogramms für die Jahre 2016 und 2017 nach einer – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Bearbeitung stehenden – erneuten Novellierung des Salzburger Raumordnungsgesetzes.

8.2 Der RH hielt fest, dass aus dem Regionalprogramm des Regionalverbands Salzburger Seenland des Jahres 2004 einige Maßnahmen und Aufgaben bereits umgesetzt waren. Im Regionalprogramm war zudem der Regionalverband Adressat von Zielen, Maßnahmen bzw. unverbindlichen Empfehlungen, die nicht in seiner Zuständigkeit lagen.

Der RH verwies gegenüber dem Land Salzburg auf seine Bedenken, wonach seit dem Jahr 2004 Regionalprogramme nur mehr freiwillig erstellt werden und die Regionalverbände – obgleich als Pflichtverbände eingerichtet – in ihrer Kernaufgabe Regionalplanung untätig bleiben konnten.¹⁹ Nach Ansicht des RH lag die Erstellung eines verbindlichen Regionalprogramms vor dem Hintergrund der Planungssicherheit im Interesse der weiteren Entwicklung der Region.

Der RH empfahl dem Regionalverband Salzburger Seenland, seine Kernaufgabe Regionalplanung weiter wahrzunehmen und im Rahmen einer künftigen Evaluierung des Regionalprogramms die Maßnahmen und Empfehlungen zu aktualisieren sowie sich zweckmäßigerweise auf Inhalte zu beschränken, die im eigenen Kompetenzbereich liegen.

8.3 Der Regionalverband Salzburger Seenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung bei der Überarbeitung des Regionalprogramms berücksichtigt werde.

Gewerbegebiet

9.1 (1) Das Regionalprogramm des Regionalverbands Salzburger Seenland sah im Jahr 2004 als Vorsorgeraum für regionale „Großgewerbebezonen“ einen Standort von ca. 10 ha in der Gemeinde Köstendorf als einen von zwei möglichen Standorten vor. Im Regionalprogramm war bereits angeführt, dass dieser Standort in einem von Hochwasser gefährdeten Gebiet lag. So gaben z.B. die Abteilungen Raumplanung und Wasserwirtschaft des Landes Salzburg im zweiten Hörungsverfahren die Stellungnahme ab, dass eine Erweiterung des Gewerbegebiets östlich des vorgesehenen Standorts wegen einer möglichen Hochwassergefährdung als Alternative zu bevorzugen wäre.²⁰

¹⁹ siehe auch Bewertung RH Reihe Salzburg 2013/2 „Regionalverband Pongau“, TZ 9

²⁰ Der für die Erstellung des Regionalprogramms beauftragte Ziviltechniker führte dazu aus, dass die Hochwasserfreistellung gesichert sein müsse, dies jedoch technisch durch eine Kombination aus Rückhaltemaßnahmen im Oberlauf des Gewässers und Gestaltungsmaßnahmen im Standort möglich sei.

Im Jahr 2013 wurde ein Gefahrenzonenplan der Bundeswasserbauverwaltung für die Gemeinde Köstendorf aufgelegt. Dieser wies für das geplante Gewerbegebiet und im Bereich der Zubringerbäche eine gelbe Gefahrenzone²¹ sowie in unmittelbarer Nähe zwei Wildbäche²² mit gelben und roten Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung aus. Da sich auch bestehende Gebäude in den Gefahrenzonen befanden, plante die Wildbach- und Lawinenverbauung laut Auskunft des Regionalverbands Salzburger Seenland die Errichtung von zwei Rückhaltebecken, die auch positiven Einfluss auf die Hochwassergefährdung im Bereich des Gewerbegebiets haben sollten.

(2) Das geplante Gewerbegebiet bestand aus vier zusammenhängenden Grundstücken. Für drei dieser Grundstücke schloss der Regionalverband Salzburger Seenland im Jahr 2014 unentgeltliche Optionsverträge mit einer Dauer von 15 Jahren ab. Für das vierte Grundstück, das sich in der Mitte des Gewerbegebiets befand, konnte bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH noch kein Optionsvertrag abgeschlossen werden. Eine teilweise Erschließung war – laut Auskunft des Regionalverbands Salzburger Seenland – jedoch auch ohne dieses fehlende Grundstück möglich.

9.2

Der RH anerkannte, dass der Regionalverband für ein geplantes Gewerbegebiet gemäß den Zielen des Regionalprogramms unentgeltliche Optionsverträge für drei Grundstücke abgeschlossen hatte, wies aber darauf hin, dass für ein Grundstück noch kein Optionsvertrag vorlag.

Der RH hielt fest, dass das geplante Gewerbegebiet des Regionalverbands Salzburger Seenland in einer gelben Gefahrenzone der Bundeswasserbauverwaltung lag und eine entsprechende Gefährdung bereits bei Erstellung des Regionalprogramms in den Jahren 2003 und 2004 bekannt gewesen war. Der RH gab zu bedenken, dass – selbst wenn mit einer gelben Gefahrenzone kein zwingendes Bauverbot verbunden war – die Möglichkeit von Beschädigungen an Gebäuden bestand. Sollten die geplanten Schutzmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung nicht den erwünschten Nutzen für das Gewerbegebiet bringen, wären nach Ansicht des RH zusätzlich zu den zu entrichtenden Grundstückspreisen (Optionspreis) die erhöhten Kosten für Hochwassersicherungsmaßnahmen mitzukalkulieren.

²¹ In einer gelben Zone können unterschiedliche Gefahren geringeren Ausmaßes auftreten. Beschädigungen von Bauobjekten und Verkehrsanlagen sowie die Behinderung des Verkehrs sind möglich. Die ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist in Folge dieser Gefährdung beeinträchtigt. Eine Bebauung ist mit Auflagen möglich.

²² Tiefsteinbach und Tobelbach

Der RH empfahl dem Regionalverband Salzburger Seenland, für das geplante Gewerbegebiet die Kosten allfälliger Sicherungsmaßnahmen für den Hochwasserschutz zusätzlich zu den zu entrichtenden Grundstückspreisen mitzukalkulieren und den fehlenden Optionsvertrag abzuschließen. Bei einem ungünstigen Kostenverhältnis wären alternative Standorte zu suchen.

9.3 Der Regionalverband Salzburger Seenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung bei der weiteren Umsetzung berücksichtigt werde.

Auftragsvergaben

10.1 (1) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gab der Regionalverband Salzburger Seenland zwischen 2011 und 2015 unterschiedliche Dienstleistungen (z.B. Druckwerke, IT-Dienstleistungen) in Auftrag. Diese Beauftragungen lagen zwischen rd. 85 EUR und rd. 10.000 EUR.

Die Beauftragungen erfolgten in Form von Direktvergaben. Dies war zulässig, wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000 EUR nicht erreichte. Gemäß Bundesvergabe-gesetz war allerdings u.a. eine Prüfung der Preisangemessenheit durchzuführen. Dies erfolgte i.d.R. durch das Einholen von Alternativangeboten.²³

Der RH überprüfte stichprobenartig anhand vorliegender Rechnungen Bestellvorgänge mit einem Gesamtwert von rd. 16.000 EUR. Zu diesen lagen ein Preisspiegel mit Alternativangeboten bzw. einzelne Alternativangebote vor.²⁴

(2) Darüber hinaus wickelte der Regionalverband Auftragsvergaben im Rahmen von EU-Förderprojekten sowie weitere Förderungen im Bereich Abfall und Energie ab und rechnete insgesamt zwischen 2011 und 2015 rd. 840.000 EUR an Fördermitteln für 42 unterschiedliche Projekte oder kleinere Anschaffungen ab. Die fördergebenden und abrechnenden Stellen (i.d.R. das Land Salzburg für das BMLFUW bzw. der Klima- und Energiefonds des Bundes) hatten die diesbezüglichen Ausgaben im Rahmen der Endabrechnungen bzw. vor Auszahlung geprüft und bestätigt.²⁵ Auch hier lagen die Auftragswerte mit Ausnahme einer Beschaffung unter 100.000 EUR. In diesem Fall erfolgte im Jahr 2010 eine Ausschreibung nach dem Bundesvergabe-gesetz durch einen vom Regionalverband beauftragten Rechtsanwalt, die zu einer Bestbieterermittlung und einem Angebotspreis von 648.072,34 EUR führte.

²³ § 42 BVergG i.d.g.F.: Sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar war, sind der Gegenstand und Wert des Auftrags, der Name des Auftragnehmers sowie die Prüfung der Preisangemessenheit schriftlich festzuhalten.

²⁴ Es handelte sich v.a. um einzelne EDV-Dienstleistungen, Planungsleistungen und Druckereiaufträge: 2.400 EUR, 4.558,78 EUR, 5.286,42 EUR und 3.461,22 EUR.

²⁵ I.d.R. waren dabei Vergleichsangebote ab einer Investitionshöhe von 1.500 EUR einzuholen.

- 10.2** Der RH hielt fest, dass die von ihm stichprobenartig überprüften Vergaben von Aufträgen des Regionalverbands Salzburger Seenland nachvollziehbar waren.

Förderprojekte

Projektanträge und Abrechnungen

- 11.1** (1) Der Regionalverband Salzburger Seenland trat innerhalb der Förderperiode 2007 bis 2013 als Projektträger für EU-Förderprojekte (LEADER) auf. Die Förderung erfolgte durch Mittel der EU, des Bundes sowie des Landes Salzburg. Zudem war im Regionalverband ein Entscheidungsgremium für die Umsetzungsstrategie und die Auswahl der Projekte verankert („Lokale Aktionsgruppe“ – LAG).

Der Regionalverband bzw. dieses Entscheidungsgremium reichte Kooperationsprojekte beim Land Salzburg als programmverantwortliche Stelle ein. Bei sechs Projekten mit abgerechneten Gesamtkosten von rd. 1,23 Mio. EUR und ausbezahlten Fördermitteln von rd. 616.000 EUR trat der Regionalverband selbst als Projektträger auf und wickelte diese ab. Die Projektabrechnungen lagen, ebenso wie deren Prüfung durch die bewilligende Stelle des Landes, vollständig vor.²⁶

Der RH überprüfte stichprobenartig Teilrechnungen bei zwei Projekten und stellte fest, dass das Land Salzburg im Rahmen seiner Prüfung einzelne, nachvollziehbare Rechnungskorrekturen vorgenommen hatte (z.B. waren im Sinne der entsprechenden Richtlinie des BMLFUW²⁷ Kosten für Gebühren, Finanzierungs- und Versicherungskosten nicht förderfähig).

(2) Den Projektanträgen und den Projektendabrechnungen waren Formulare mit zahlreichen Indikatoren beizulegen. Die Indikatoren entwickelten teilweise der Bund, das Land und die jeweilige Region. Die Formulare umfassten z.B. folgende Indikatoren:

- Projekt „Museumstraße der Regionen“: u.a. zwei bis drei zusätzliche Arbeitsplätze, rd. 20.000 zusätzliche Besucher sowie rd. 100.000 Nutznießer;
- Projekt „Prävention Salzburger Seenland“: u.a. zwei gesicherte Arbeitsplätze und

²⁶ Dabei handelt es sich um die im Amt der Salzburger Landesregierung eingerichtete Stelle zur regionalen Umsetzung des Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums.

²⁷ Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 „LEADER“

- Projekt „Energierregion Salzburger Seenland“: u.a. fünf gesicherte Arbeitsplätze, 250 zusätzliche Besucher.

Der Projektträger bzw. Antragsteller schätzte in der Regel die Ergebnisse.

Darüber hinaus wiesen nahezu alle Projektträger in den Formularen allgemeine Indikatoren wie z.B. „die erfolgte Stärkung der regionalen Identität“ bzw. „die erfolgte Erhöhung der Lebensqualität im ländlichen Raum“ als Ergebnisse aus, die bereits Fördervoraussetzung für die entsprechende Teilnahme am Förderprogramm waren und bei denen eine entsprechende Nachverfolgung lediglich mit Befragungsaufwand möglich war.

Weder der Regionalverband noch das Land Salzburg verlangten einen systematischen Nachweis über eine allfällige Zielerreichung bzw. Nachverfolgung.

11.2

Der RH anerkannte, dass das Land Salzburg und der Regionalverband Salzburger Seenland die Projektanträge der LEADER-Förderprojekte sowie deren Abrechnungen in der Förderperiode 2007 bis 2013 nachvollziehbar abwickelten.

Der RH bemängelte allerdings, dass die Ergebnisindikatoren bei der Antragstellung, aber auch bei der Endabrechnung der Projekte, auf Schätzungen basierten, die weder der Regionalverband noch das Land im Ergebnis systematisch nachverfolgten. Somit war eine Aussage über den Projekterfolg bzw. das Ergebnis nur eingeschränkt möglich.

Der RH empfahl dem Land Salzburg als die programmverantwortliche Stelle für LEADER-Förderprojekte, entsprechende Indikatoren dann zu verwenden, wenn sie sinnvoll einzusetzen sind und mit vertretbarem Aufwand erhoben und nachverfolgt werden können. Dadurch wäre auch eine Projektkontrolle möglich. Bezüglich der Nachweise verwies der RH auf seine Empfehlung in **TZ 13**.

11.3

Das Land Salzburg wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Rahmen eines gemeinsamen Programmplanungsdokuments auf Bundesebene für die Förderperiode 2007 bis 2013 einheitliche Indikatorensets erarbeitet worden seien. Dies betreffe horizontale Indikatoren für alle Schwerpunkte sowie spezielle Indikatoren für LEADER. Ziel der Indikatoren sei es gewesen, die Wirkungen der Projekte so weit wie möglich zu erheben.

Zudem verwies das Land Salzburg auf die regelmäßige Überprüfung durch ein stichtagsbezogenes Controlling und auf die nunmehr entwickelte Wirkungsmatrix im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien 2014 bis 2020 (siehe auch **TZ 12**).

Qualitätssicherung und Evaluierung

12.1

(1) Der Regionalverband Salzburger Seenland bzw. die Lokale Aktionsgruppe (LAG) als Entscheidungsgremium im Verband reichte innerhalb der Förderperiode 2007 bis 2013 insgesamt rd. 25 Kooperationsprojekte unterschiedlicher Projektträger als Förderprojekte beim Land Salzburg ein und wickelte diese bei abgerechneten Gesamtkosten von rd. 2,41 Mio. EUR und ausbezahlten Fördermitteln von rd. 1,24 Mio. EU – davon rd. 513.000 EUR durch das Land Salzburg – ab.

Die Qualitätssicherung erfolgte auf Basis unterschiedlicher Indikatoren des Bundes und des Landes. Das Land Salzburg hatte gemeinsam mit allen LAG des Landes ein System zur Qualitätssicherung entwickelt. Die LAG innerhalb des Regionalverbands Salzburger Seenland verfügte über ein Qualitätsmanagement-Team, das die Arbeit jährlich mit Hilfe einer externen Moderation bewertete. Die Ergebnisse stellten dabei Einschätzungen der Teammitglieder dar und wurden in Form von standardisierten Excel-Tabellen dem Land Salzburg und in weiterer Folge dem Bund übermittelt.

Die LAG innerhalb des Regionalverbands Salzburger Seenland verfasste u.a. auf Basis der Ergebnisse der Qualitätssicherung der Förderperiode 2007 bis 2013 eine neue Entwicklungsstrategie als Voraussetzung für die nachfolgende Förderperiode 2014 bis 2020. Eine Auswertung der Indikatoren der abgeschlossenen Förderperiode, im Sinne einer allfälligen Zielerreichung oder Erfolgsbilanz, lag weder durch das Land Salzburg noch durch den Regionalverband vor.

(2) Die LAG innerhalb des Regionalverbands Salzburger Seenland schuf zudem weitere regionsspezifische Indikatoren. Diese sollten gleichzeitig mit den übrigen Indikatoren reflektiert werden. Neben zahlreichen qualitativen waren u.a. folgende quantitative Indikatoren Teil der verbindlichen Entwicklungsstrategie aus dem Jahr 2007 bzw. zu erreichendes Ziel der LAG innerhalb des Regionalverbands Salzburger Seenland:

- In der Region gibt es ein regionales Gewerbegebiet mit entsprechender Kooperation und Verteilung der Einnahmen und Ausgaben („interner Finanzausgleich“).
- In mindestens drei Gemeinden der Region gibt es Tagesbetreuungseinrichtungen für Senioren; die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für den Pflegebereich wird in allen Mitgliedsgemeinden angestrebt.
- In der Region stehen ganzjährig, daher auch in den Ferienzeiten, entsprechende Kinderbetreuungseinrichtungen in zumindest drei Gemeinden auch für die Mitgliedsgemeinden zur Verfügung.

- Durch entsprechende Anreizsysteme werden in der Region die Infrastrukturen im Bereich der Hotelbetten in den gehobenen Kategorien um 5 % steigen.
- Die Region Salzburger Seenland tritt nach außen als Gemeinsames auf, daher wird die Marke der Region intern um 15 % und extern um 1 % (Ausgangsjahr Befragung 2007) bekannter.
- Durch Kooperationsprojekte mit den Mitgliedsgemeinden können Verwaltungsgemeinschaften gebildet und daher zusätzliche finanzielle Ressourcen geschaffen werden.

Eine systematische Auswertung dieser Ziele für die Region war bis dato nicht erfolgt. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die Ziele der Förderperiode 2007 bis 2013 in der Region Salzburger Seenland nur teilweise erfüllt: Ein regionales Gewerbegebiet mit entsprechender Kooperation existierte noch nicht (siehe [TZ 9](#)); eine Steigerung der Hotelbetten in den gehobenen Kategorien um 5 % konnte nicht erreicht werden.

(3) Das Land Salzburg hatte zudem als bewilligende Stelle einen Jahresbericht zu LEADER-Projekten zu erstellen. Dieser Jahresbericht hatte eine Beschreibung der durchgeführten Vorhaben, eine Bescheinigung über die Förderfähigkeit und die Förderungsvoraussetzungen zu enthalten, sowie alle Daten, die für die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich waren.

Diese Jahresberichte des Landes Salzburg beschränkten sich neben diesen Bescheinigungen auf die geforderten statistischen Daten (Anzahl der Projekte, Fördervolumen, Kontrollen etc.) sowie auf eine umfassende Prozessbeschreibung der Förderabwicklung. Eine Berücksichtigung der Wirkung, der Zielerreichung allfälliger Indikatoren bzw. eine Erfolgsbilanz lag in diesem Zusammenhang nicht vor.

12.2

Der RH beurteilte das vorliegende System der Qualitätssicherung bei LEADER-Projekten als umfassend sowie die Vorgehensweise in Form des Qualitätsmanagement-Teams samt externer Moderation positiv.²⁸

Der RH kritisierte jedoch, dass weder das Land Salzburg noch der Regionalverband Salzburger Seenland, vor dem Hintergrund ausbezahlter Fördermittel von rd. 1,24 Mio. EUR – davon rd. 513.000 EUR durch das Land Salzburg –, die Indikatoren der Förderperiode 2007 bis 2013 im Sinne einer allfälligen Zielerreichung oder Erfolgsbilanz ausgewertet hatten. Nach Ansicht des RH sollte der nachhaltige Erfolg von Projekten nicht allein in der korrekten Abrechnung, sondern in der Wirkung

²⁸ siehe auch Bericht des RH Reihe Bund 2012/07 „LEADER 2007–2013“, TZ 99

liegen. Der RH hielt zudem fest, dass die Region Salzburger Seenland ihre Ziele bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur teilweise erreicht hatte.

Er empfahl dem Land Salzburg und dem Regionalverband Salzburger Seenland, vor allem als Grundlage für nachfolgende Förderperioden, auf Basis der entwickelten Ziele und Indikatoren eine allfällige Zielerreichung der geförderten Projekte zu evaluieren.

12.3

(1) Das Land Salzburg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Zuge der Erarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategien 2014 bis 2020 aus SWOT-Analysen Bedarfe abgeleitet worden seien, die sich in den Strategien in Form von konkreten Maßnahmen zeigen würden.

Die Umsetzung und die Wirkung von Projekten und Aktionsfeldschwerpunkten zu steuern, zu messen und zu überprüfen sei Aufgabe der Qualitätssicherung der Lokalen Aktionsgruppen. Hierfür sei ein Controlling System etabliert worden. Auf Projektebene seien Wirkungsmatrixen mit Interventionsebene, Indikatoren sowie Basis- und Sollwerten anzulegen, um die Wirkung der Projekte in der Region zu messen.

Mit der Wirkungsorientierung könne überprüft werden, ob Mittel effizient und wirksam eingesetzt werden, sowie die Zielerreichung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien und der nachhaltige Erfolg von Projekten genauer gemessen werden.

Die regelmäßige Überprüfung erfolge durch ein stichtagsbezogenes Controlling und werde in Form eines Fortschrittsberichts dokumentiert.

(2) Der Regionalverband Salzburger Seenland verwies auf seine Stellungnahme zu **TZ 13**.

Einzelprojekte

13.1

(1) Der Regionalverband Salzburger Seenland trat als Träger des LEADER-Förderprojekts „Museumstraße der Regionen“ auf und wickelte dieses zwischen 2008 und 2010 bei abgerechneten Projektkosten von 8.000 EUR – davon 3.000 EUR aus Fördermitteln (1.641,92 EUR aus Mitteln des Landes Salzburg) – ab.

In der Abstimmung über den Projektantrag vom Dezember 2008 stimmte eine spätere Auftragnehmerin in der Sitzung der Lokalen Aktionsgruppe als Mitglied des Entscheidungsgremiums der Auswahl des Projekts bzw. dem Projektantrag schriftlich zu. In weiterer Folge verfasste sie im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft bis

zum Jahr 2011 entsprechende Zwischen- und Endberichte. Letztlich war sie als Mitglied des Qualitätssicherungsteams auch in die Evaluierung des Projekts eingebunden.

Die Projektabrechnungen lagen ebenso wie die Prüfung durch die bewilligende Stelle des Landes vollständig vor. Ziel war eine Vernetzung der Kulturinstitutionen der Region und die Entwicklung eines Kooperationsprojekts mit dem mittelfristigen Ziel einer Museumstraße gemeinsam mit oberösterreichischen Nachbarregionen. Das Land Salzburg bestätigte durch die Fachdienststellen zwar die Förderwürdigkeit des Projekts, verwies allerdings auf die wenig erfolgreichen Museumstraßenprojekte früherer Förderperioden und empfahl, die Schwerpunkte auf die Nachhaltigkeit und langfristige Umsetzung zu legen. Die Zusammenarbeit im Projekt war von Zeitverzögerungen und Mängeln gekennzeichnet. Das Projektziel wurde letztlich nicht erreicht. Das Land Salzburg förderte somit lediglich die Erstellung des Konzepts und rechnete dieses ab.

(2) Der Regionalverband Salzburger Seenland trat als Träger des LEADER-Förderprojekts „Digitale Informations- und Ankündigungsanlagen“ auf und wickelte dieses zwischen 2010 und 2014 bei abgerechneten Projektkosten von 759.989,49 EUR – davon 350.972,00 EUR aus Fördermitteln (180.083,73 EUR aus Mitteln des Landes Salzburg) – ab.

Ziel des Projekts laut Antrag war das „gänzliche Verschwinden von unattraktiven, landschafts- und ortsbildstörenden Ankündigungs- und Werbetafeln sowie z.T. willkürlich und unbewilligt aufgestellten Plakatständern und Plakatwänden in den Ortsbereichen und entlang von Hauptverkehrsadern und Ortseinfahrten sowie die Schaffung von zeitgemäßen, attraktiven zentralen Ankündigungsanlagen.“²⁹

Das Land Salzburg bestätigte durch die Fachdienststellen die Förderwürdigkeit des Projekts, verwies allerdings auf die hohen Projekt- und Wartungskosten und hielt die Reduktion der herkömmlichen Werbe- und Ankündigungsmittel für nicht nachvollziehbar bzw. optimistisch.

Für sämtliche Standorte hatte der Regionalverband die entsprechenden Bewilligungen gemäß Straßenverkehrsordnung und Ortsbildschutzgesetz sowie die Einverständniserklärungen bzw. Pachtverträge mit den Grundeigentümern eingeholt und verhandelt.³⁰ Der Regionalverband Salzburger Seenland nutzte in weiterer Folge die von ihm errichteten Informations- und Ankündigungsanlagen projektkon-

²⁹ Das Projekt war in den Anträgen als Maßnahme zur Förderung des Fremdenverkehrs mit regionalwirtschaftlicher Bedeutung durch Schaffung eines neuen Angebots, der Stärkung der regionalen Identität und der Förderung der Informationstechnologie kategorisiert.

³⁰ Die Einzelstandorte waren abhängig von ihrer Lage innerhalb oder außerhalb des Ortsgebiets nach § 82 StVO bzw. nach § 6 Salzburger Ortsbildschutzgesetz zu bewilligen.

form als Werbe- und Anzeigefläche für Vereine und regionale Betriebe bzw. als Fahrgastinformation an Haltestellen (siehe **TZ 14**).

Eine Erhebung des Bestands an Werbeflächen vor der Umsetzung des Projekts sowie eine Evaluierung allfälliger Reduktionen lagen nicht vor, ebenso wenig wie z.B. eine schriftliche Vereinbarung der Verbandsgemeinden, gegen bestehende Ankündigungs- und Werbetafeln vorzugehen.

13.2

(1) Der RH kritisierte, dass eine Auftragnehmerin eines vom Regionalverband Salzburger Seenland abgewickelten LEADER-Förderprojekts sowohl in die Auswahlscheidung im entsprechenden Gremium als auch in die Evaluierung eingebunden war.

Der RH empfahl dem Regionalverband Salzburger Seenland, künftig Interessenskonflikte in den Entscheidungsgremien zu Förderprojekten zu vermeiden.

(2) Der RH bemängelte, dass in einem weiteren vom Regionalverband Salzburger Seenland abgewickelten LEADER-Förderprojekt zu „Digitalen Informations- und Ankündigungsanlagen“ eine entsprechende Evaluierung oder Erhebung unterblieben war, sodass letztendlich nicht festgestellt werden konnte, ob das eigentliche Projektziel – die Reduktion ortsbildstörender Ankündigungs- und Werbetafeln – erreicht werden konnte.

Der RH empfahl dem Regionalverband Salzburger Seenland, künftig Projekterfolge lediglich anhand konkreter und messbarer Ziele zu definieren und diese entsprechend nachzuweisen. Bezüglich der Projekt- und Wartungskosten verwies er auf seine Empfehlungen in nachfolgender **TZ 14**.

13.3

Der Regionalverband Salzburger Seenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er diese Empfehlungen in der laufenden Förderperiode LEADER 2014 bis 2020 bereits in den Vereinsstatuten und der Geschäftsordnung bzw. durch die verbindliche Verwendung einer Wirkungsmatrix als Vorgabe des Bundes für die Region berücksichtigt bzw. umgesetzt habe.

Werbetriebe

14.1

Der Regionalverband Salzburger Seenland betrieb seit Mai 2013 die im Rahmen eines Förderprojekts (siehe **TZ 13**) errichteten Infrastruktureinrichtungen für „Digitale Informations- und Ankündigungsanlagen“. Es handelte sich um Bildschirmanzeigen an Buswartehäuschen sowie großflächige LED-Bildschirme an vier Einzelstandorten entlang von Hauptverkehrsstraßen der Verbandsregion.

Der Regionalverband hatte dafür die Berechtigung für das freie Gewerbe einer Werbeagentur beantragt und erhalten. Der Regionalverband bewirtschaftete diese Werbeflächen mit differenzierter Tarifgestaltung für Vereine und regionale Betriebe und wies die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben in einem eigenen Rechnungskreis des Rechnungsabschlusses (Jahresrechnung) aus. Die Ausgaben – im Wesentlichen die Betriebskosten und anrechenbare Personalkosten – überstiegen in den Jahren 2013 bis 2015 die Einnahmen (siehe Tabelle 2); z.T. auch, weil in den Jahren 2013 und 2014 noch nicht alle Standorte betriebsfähig waren. Rücklagen für Ersatzinvestitionen hatte der Regionalverband nicht gebildet.

Tabelle 2: Einnahmen und Ausgaben des Werbebetriebs im ordentlichen Haushalt

	2013	2014	2015	Veränderungen 2013 bis 2015
	in EUR			in %
Ordentlicher Haushalt/Werbebetriebe				
Einnahmen ¹	27.499	47.077	55.512	+101,9
Ausgaben ²	39.428	61.913	55.512	+40,8
Differenz Einnahmen – Ausgaben	-11.929	-14.836	0	

¹ Honorare der Anzeigen; im Jahr 2015 inkl. Zuschuss aus dem ordentlichen Haushalt

² i.d.R. Strom, Wartung, Pacht und Abgaben

Quellen: Rechnungsabschlüsse Regionalverband Seenland; RH

Im Jahr 2015 betragen die Einnahmen aus Anzeigen 52.883 EUR. Dazu wurden 2.629 EUR als Zuschuss aus dem ordentlichen Haushalt verbucht bzw. vereinnahmt. Die Jahresrechnung 2015 des Regionalverbands wurde somit ausgeglichen dargestellt.

14.2

Der RH kritisierte, dass der Regionalverband Salzburger Seenland Infrastruktureinrichtungen für „Digitale Informations- und Ankündigungsanlagen“ betrieb, ohne dass die daraus resultierenden Einnahmen die Betriebskosten deckten. Ebenso hatte der Regionalverband keine Vorsorge für Ersatzinvestitionen getroffen.

Der RH empfahl dem Regionalverband Salzburger Seenland, die Tarifstruktur der Werbetarife derart anzupassen, dass aus den Einnahmen die Betriebskosten gedeckt werden können. Zudem wären Rücklagen für Ersatzinvestitionen zu bilden.

14.3

Der Regionalverband Salzburger Seenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er eine Anpassung der Tarife bereits im Jahr 2015 beschlossen und per 1. Jänner 2016 durchgeführt habe. Die Jahresrechnung 2016 weise bereits einen Überschuss in der Höhe von 1.149,19 EUR aus. Im Jahresvoranschlag 2017 sei eine Rücklage in der Höhe von 4.500,00 EUR vorgesehen.

Wirtschaftliche Lage und Finanzierung

Gebarungsentwicklung

15.1

(1) Der Regionalverband Salzburger Seenland finanzierte seinen Organisationsaufwand sowie seine Ausgaben durch Beiträge der Mitgliedsgemeinden sowie Transferzahlungen und Förderungen. Der Regionalverband führte in seinen Rechnungsabschlüssen (Jahresrechnungen) vier Aufgabenbereiche im ordentlichen Haushalt als getrennte Rechnungskreise:

- Agenden des Regionalverbands Salzburger Seenland selbst (i.d.R. Regionalplanung und Regionalmanagement),
- Abfall- und Umweltberatung,
- Werbebetriebe sowie
- öffentlicher Verkehr in Form des Gemeindeverbands ÖPNV–Flachgau II.

(2) § 12 der Satzung des Regionalverbands Salzburger Seenland sah vor, dass, soweit der Finanzbedarf der Region durch Landeszuschüsse nicht gedeckt war, die zur Bewältigung der Aufgaben des Regionalverbands notwendigen Mittel durch Beiträge der Mitgliedsgemeinden, aus Vermögenserträgen, aus Zuschüssen anderer Körperschaften oder Fonds und durch sonstige Einnahmen aufzubringen waren.

Der Regionalverband Salzburger Seenland hob im entsprechenden Rechnungskreis von seinen zehn Mitgliedsgemeinden Mitgliedsbeiträge³¹ zwischen 208.000 EUR im Jahr 2011 und 236.000 EUR im Jahr 2015 und im Rechnungskreis Abfall- und Umweltbetrag (von elf Mitgliedsgemeinden) zwischen rd. 110.000 EUR im Jahr 2011 und rd. 126.900 EUR im Jahr 2015 ein. Die Einnahmen waren stabil.

(3) Die Entwicklung der Rechnungskreise sowie des außerordentlichen Haushalts für Einzelprojekte stellte sich im überprüften Zeitraum 2011 bis 2015 wie folgt dar:

³¹ Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Gemeinden berechnete sich aufgrund der Einwohnerzahl der Gemeinden mit Stichtag 31. Dezember des vorangegangenen Jahres. Die Mitgliedsbeiträge wurden jährlich neu berechnet.

Tabelle 3: Gebarung des Regionalverbands Salzburger Seenland und des Gemeindeverbands Öffentlicher Personennahverkehr–Flachgau II

	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2011 bis 2015
	in 1.000 EUR					in %
Ordentlicher Haushalt						
Rechnungskreis Regionalverband Salzburger Seenland						
Einnahmen	492,5	456,2	593,2	639,1	515,8	4,7
Ausgaben	446,4	490,2	585,5	701,2	571,4	28,0
Überschuss/Abgang	46,1	-34,0	7,7	-62,1	-55,7	–
Rechnungskreis Abfall- und Umweltberatung						
Einnahmen	167,4	170,6	161,9	167,5	183,6	9,7
Ausgaben	159,0	163,0	150,9	169,2	180,3	13,3
Überschuss/Abgang	8,3	7,6	11,0	-1,7	3,3	–
Rechnungskreis Werbebetriebe						
Einnahmen	–	–	27,5	47,1	55,5	–
Ausgaben	–	–	39,4	61,9	55,5	–
Überschuss/Abgang	–	–	-11,9	-14,8	0,0	–
Gesamtsumme Regionalverband Salzburger Seenland						
Einnahmen	659,9	626,8	782,6	853,7	754,9	14,4
Ausgaben	605,4	653,2	775,9	932,4	807,2	33,3
Überschuss/Abgang	54,4	-26,4	6,7	-78,7	-52,3	–
Rechnungskreis ÖPNV–Flachgau II						
Einnahmen	1.551,7	1.650,5	1.572,5	1.404,3	1.546,7	-0,3
Ausgaben	1.348,0	1.621,5	1.300,7	1.362,0	1.562,3	15,9
Überschuss/Abgang	203,8	29,0	271,8	42,3	-15,6	–
Rücklagen gesamt	732,9	1.110,1	1.077,1	1.004,0	1.011,7	38,0
Außerordentlicher Haushalt						
Rechnungskreis Regionalverband Salzburger Seenland						
Einnahmen	721,8	241,1	321,0	324,3	113,3	
Ausgaben	721,8	241,1	422,7	290,4	134,9	
Überschuss/Abgang	0,0	0,0	-101,7	33,9	-21,6	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse Regionalverband Salzburger Seenland; RH

Der Regionalverband Salzburger Seenland verzeichnete in drei Jahren des überprüften Zeitraums Abgänge von rd. 34.000 EUR im Jahr 2012, rd. 62.100 EUR im Jahr 2014 sowie rd. 55.700 EUR im Jahr 2015. Die Abfall- und Umweltberatung war im selben Zeitraum lediglich im Jahr 2014 mit rd. 1.700 EUR negativ, die Werbebetriebe waren im Jahr 2015 nur deshalb ausgeglichen, weil dieser Rechnungskreis vom Regionalverband mit rd. 2.600 EUR bezuschusst wurde (siehe Tabelle 3 sowie [TZ 14](#)).

Die Abgänge resultierten in erster Linie aus erhöhten Ausgaben beim Projekt „Discobus“³², Endabrechnungen der Digitalen Informations- und Ankündigungsanlagen sowie verspätet eingelangten Förderungszahlungen bzw. Transferzahlungen.

(4) Die Rücklagen stiegen im überprüften Zeitraum von rd. 733.000 EUR im Jahr 2011 auf rd. 1.012.000 EUR im Jahr 2015. Diese Rücklagen dienten zum überwiegenden Teil³³ der Bestellung des Öffentlichen Verkehrs, weil die Finanzierungsverträge zur Bestellung auf eine Dauer von sechs Jahren (mit der Option, zweimal um ein Jahr zu verlängern) abgeschlossen worden waren, eine Fördervereinbarung mit dem Land Salzburg aber nur fünf Jahre galt. Eine Begründung für diese Rücklagen bzw. ihr Verwendungszweck waren in den Rechnungsabschlüssen nicht angeführt. Abgesehen von den Rücklagen besaß der Verband kein weiteres Vermögen und hatte keine Verbindlichkeiten.

15.2

Die Rechnungsabschlüsse des Regionalverbands Salzburger Seenland waren ebenso wie die Beitragsermittlungen und die Verrechnung an die Verbandsgemeinden ziffernmäßig nachvollziehbar. Der Verband verzeichnete in den letzten Jahren geringfügige Abgänge; vor dem Hintergrund der Einnahmen, der Transferleistungen und der Rücklagen war die wirtschaftliche Lage des Regionalverbands stabil. Allerdings war durch den gemeinsamen Rechnungsabschluss des Regionalverbands mit dem Gemeindeverband ÖPNV–Flachgau II eine Gesamtaussage nur eingeschränkt möglich. Der RH verwies diesbezüglich auf seine Empfehlungen in **TZ 16**.

Der RH stellte in diesem Zusammenhang zudem kritisch fest, dass in den vorliegenden Rechnungsabschlüssen weder eine Begründung noch ein Verwendungszweck für die Rücklagen angeführt waren.

Er empfahl dem Regionalverband Salzburger Seenland, in den Nachweisen der Rechnungsabschlüsse jeweils den Zweck der Rücklage anzuführen.

15.3

Der Regionalverband Salzburger Seenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er den Zweck der Rücklagen bereits im Jahresvoranschlag 2017 und in der Jahresrechnung 2016 angeführt habe.

³² vom Regionalverband Salzburger Seenland direkt bestellte Nachtbuslinien von der Stadt Salzburg in die Gemeinden des Salzburger Seenlands sowie in die Stadt Salzburg

³³ Im Jahr 2015 betragen die Rücklagen für den Regionalverband Salzburger Seenland rd. 19.200 EUR, für den ÖPNV–Flachgau II rd. 992.400 EUR.

Voranschläge und Rechnungsabschlüsse

16.1

(1) Der Regionalverband Salzburger Seenland hatte die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse (Jahresrechnungen) jährlich an das Land Salzburg zu übermitteln.³⁴ Mit Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung (2007) wurde klargestellt, dass die diesbezügliche wirtschaftliche Aufsicht über sämtliche Gemeindeverbände beim Referat Gemeindeaufsicht lag.³⁵

- Der Regionalverband hatte die Jahresrechnungen seit 2007 jährlich an die fachlich zuständige Abteilung des Landes Salzburg (Raumplanung) übermittelt. Der Regionalverband übermittelte darüber hinaus im April 2013 die Jahresrechnungen der Jahre 2007 bis 2012 gesammelt sowie die Jahresrechnungen 2013, 2014 und 2015 jeweils im Folgejahr an die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden. Das Referat Gemeindeaufsicht war in diese Abteilung eingegliedert.
- Die Gemeindeaufsicht hatte bis zum Jahr 2016 die Regionalverbände des Landes Salzburg bzw. die Jahresrechnungen nicht geprüft.³⁶ Auf das Ersuchen der zuständigen Dienststelle (Referat Gemeindeaufsicht) vom April 2016 zur Vorlage der Jahresrechnungen übermittelte der Regionalverband Salzburger Seenland die Jahresrechnungen 2014 und 2015 sowie in weiterer Folge die vorangegangenen Voranschläge auch an diese Dienststelle.

(2) Der Regionalverband Salzburger Seenland erstellte mit dem Gemeindeverband ÖPNV–Flachgau II jährlich einen gemeinsamen Voranschlag und einen gemeinsamen Rechnungsabschluss, in dem der Gemeindeverband ÖPNV–Flachgau II in einem eigenen Rechnungskreis ausgewiesen war.³⁷ Der Gemeindeverband ÖPNV–Flachgau II war mit dem Regionalverband Salzburger Seenland finanziell, personell, inhaltlich (auch der Regionalverband Salzburger Seenland bestellte vereinzelt Verkehrsdienstleistungen für Nachtbuslinien) und organisatorisch verschränkt, wies allerdings vier weitere Gemeinden als Mitglieder auf.³⁸

³⁴ Gemäß § 53 Abs. 5 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.G.F. waren die beschlossene Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse spätestens bis 31. Mai des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Landesregierung vorzulegen.

³⁵ Zuvor hatte die Formulierung: „wirtschaftliche Aufsicht über Gemeindeverbände, soweit sie nach dem Zweck des Gemeindeverbands nicht von anderen Abteilungen besorgt wird“ gelautet.

³⁶ Mit April 2016 legte die Gemeindeaufsicht in Salzburg einen Bericht zum Regionalverband Osterhorngruppe vor.

³⁷ Da es sich bei diesem um einen eigenen Gemeindeverband handelte, der nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung durch den RH war, wurde dieser Rechnungskreis im Rahmen der Gebarungsüberprüfung nicht detailliert betrachtet. (siehe [TZ 1](#), [TZ 2](#))

³⁸ Berndorf, Elixhausen, Eugendorf und Hallwang

Sowohl die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) als auch die Bestimmungen des Landes Salzburg zur Rechnungsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände³⁹ bezogen sich sinngemäß auf lediglich einen Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss pro Gemeinde bzw. Gemeindeverband.

Durch die rechnerische Verschmelzung der beiden Gemeindeverbände in einem Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss waren somit der Rechnungsquerschnitt, allfällige Salden sowie die Beilagen und Nachweise nur bedingt aussagekräftig, womit keine hinreichende Information über die tatsächliche finanzielle Lage (Jahreserfolg, Vermögen, Schulden) einer Gebietskörperschaft erbracht werden konnte.

(3) Die dem RH vorgelegten Voranschläge und Rechnungsabschlüsse entsprachen in formaler Hinsicht nicht den Bestimmungen der VRV⁴⁰ bzw. den Bestimmungen des Landes Salzburg zur Rechnungsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände.⁴¹ Dabei fehlten zu erbringende Nachweise und Beilagen (bzw. allenfalls entsprechende Leermeldungen⁴² über Haftungs- oder Leasingverpflichtungen, Schulden, Darlehen oder Wertpapiere) bzw. ein mittelfristiger Finanzplan.⁴³

(4) Gemäß § 15 Abs. 1 VRV hatte die Verbandsversammlung zu beschließen, ab welchem Ausmaß Abweichungen im Rechnungsabschluss zu den veranschlagten Beträgen zu begründen waren. Einen derartigen Beschluss fasste die Verbandsversammlung des Regionalverbands Salzburger Seenland bislang nicht. Der Regionalverband führte in seinen Abschlüssen sämtliche Abweichungen an.

16.2

(1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die durch den Regionalverband Salzburger Seenland an das Land Salzburg übermittelten Voranschläge und Rechnungsabschlüsse bis zum Jahr 2016 nicht an die für die Gemeindeaufsicht zuständige Dienststelle innerhalb des Landes weitergeleitet worden waren. Zudem kritisierte er, dass das Ausbleiben dieser verpflichtend vorzulegenden Jahresrechnun-

³⁹ Insbesondere § 53 ff Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F. sowie § 71 ff Gemeindehaushaltsverordnung 1998, LGBl. Nr. 39/1998 i.d.g.F. Beispielsweise waren laut § 2 VRV bzw. § 2 Gemeindehaushaltsverordnung alle Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen, die im Laufe des Finanzjahres voraussichtlich fällig werden, sofern sie endgültig solche der Gebietskörperschaft (Gemeinde bzw. Gemeindeverband) sind.

⁴⁰ v.a. § 9 VRV

⁴¹ siehe auch Bericht des RH Reihe Vorarlberg 2014/2 „Gemeindeverband Gemeindeblatt des Bezirkes Bregenz“, TZ 15

⁴² Der Regionalverband Salzburger Seenland ging weder Haftungs- oder Leasingverpflichtungen ein, noch verfügte er über Schulden, Darlehen oder allfällige Wertpapiere und Beteiligungen.

⁴³ Die Gemeinden und sinngemäß die Gemeindeverbände hatten nach den Bestimmungen der Salzburger Gemeindeordnung einen mittelfristigen Finanzplan zu erstellen (§ 49a GdO 1994). Dieser bestand aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

gen – seit der Zuständigkeit der Dienststelle im Jahr 2007 – ebendort zu keinen entsprechenden Rückfragen geführt hatte.

Er empfahl daher dem Land Salzburg, die interne Kommunikation bei relevanten Geschäftsstücken zu verbessern und Voranschläge und Rechnungsabschlüsse an die zuständigen Dienststellen weiterzuleiten.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass für den Regionalverband Salzburger Seenland und den Gemeindeverband ÖPNV–Flachgau II jährlich ein gemeinsamer Voranschlag und ein gemeinsamer Rechnungsabschluss erstellt wurde. Dies widersprach nach Ansicht des RH den Prinzipien der VRV und den landesgesetzlichen Bestimmungen, wonach jede Gebietskörperschaft einen Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss zu erstellen habe. Durch die rechnerische Verschmelzung der Rechnungsabschlüsse der beiden Gemeindeverbände waren zudem der Rechnungsquerschnitt, allfällige Salden sowie die Beilagen und Nachweise nur bedingt aussagekräftig. Der RH bemängelte, dass dies beim für die Gemeindeaufsicht zuständigen Land Salzburg offensichtlich jahrelang unbemerkt geblieben war.

Der RH empfahl dem Regionalverband Salzburger Seenland, künftig seinen Voranschlag und Rechnungsabschluss getrennt von jenem des Gemeindeverbands ÖPNV–Flachgau II zu erstellen.

Vor dem Hintergrund der finanziellen, personellen, inhaltlichen und organisatorischen Verschränkung der beiden Gemeindeverbände empfahl der RH dem Regionalverband Salzburger Seenland, mit Unterstützung des für die Gemeindeaufsicht zuständigen Landes Salzburg eine Übernahme der Agenden des Gemeindeverbands ÖPNV–Flachgau II zu prüfen. Dieser könnte in weiterer Folge aufgelassen werden. Mit den verbleibenden Gemeinden wären entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen zur Sicherung der Teilhabe zu treffen.

(3) Der RH wies zudem auf formale Mängel der Rechnungsabschlüsse wie auf das Fehlen von Beilagen bzw. deren Leermeldungen hin.

Voranschläge und Rechnungsabschlüsse wären in Hinkunft gemäß den rechtlichen Vorgaben der VRV und des Landes zu erstellen. Im Sinne der VRV bzw. einer Vereinfachung der Handhabung wäre darüber hinaus durch die Verbandsversammlung zu beschließen, ab welchem Ausmaß Abweichungen im Rechnungsabschluss zu den veranschlagten Beträgen zu begründen wären.

16.3

(1) Das Land Salzburg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Regionalverbände seit Beginn des Jahres 2016 jeweils einer Prüfung durch die Gemeindeaufsicht unterzogen würden. Anlässlich des Starts dieser Prüfungen seien die Regionalver-

bände informiert worden, welche Unterlagen (Voranschläge, Jahresrechnungen, Kontokorrentkreditverträge, Darlehensverträge etc.) der Aufsichtsbehörde regelmäßig vorzulegen seien. Ein Kommunikationsmangel zwischen den Abteilungen des Amtes der Landesregierung, wonach vereinzelt Unterlagen nicht an die richtigen Stellen weitergeleitet worden seien, sollte damit – jedenfalls die Gemeindeaufsicht betreffend – weitgehend beseitigt sein.

(2) Der Regionalverband Salzburger Seenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er den Rechnungsabschluss mit der Jahresrechnung 2016 bereits getrennt erstellt habe. Die weiterführende Empfehlung des RH werde in Zusammenarbeit mit der Gemeindeaufsicht und den Mitgliedsgemeinden beider Verbände erörtert und geprüft.

Ferner verwies der Regionalverband Salzburger Seenland darauf, dass er den Jahresvoranschlag 2017 und die Jahresrechnung 2016 bereits erstellt habe. Die Verbandsversammlung werde im laufenden Jahr einen Beschluss über das Ausmaß der Abweichungen und die Notwendigkeit der Begründungen fassen.

Schlussempfehlungen

17 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Regionalverband Salzburger Seenland

- (1) Auf Satzungsänderungen wäre der Stand bzw. das Gültigkeitsdatum zu vermerken, um etwaige Verwechslungen zu vermeiden. (TZ 3)
- (2) Auf die Einhaltung des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes hinsichtlich der Kundmachung der Obmannbestellung und seiner Stellvertreter wäre zu achten. (TZ 4)
- (3) Künftig wäre bei einem Obmannwechsel die vorgesehene zusätzliche Überprüfung durch die Rechnungsprüfer durchzuführen. Zudem wäre die Anzahl der Rechnungsprüfer in der Satzung mit zumindest zwei Prüfern festzulegen. (TZ 4)
- (4) Aufgrund des Aufgabenumfangs und der Bedeutung der Aufgaben des Geschäftsführers für die Wirtschaftsführung und Gebarung des Regionalverbands und vor dem Hintergrund möglicher Personenveränderungen wären die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung sowie deren Vertretungsregelung personenunabhängig in der Satzung oder einer Geschäftsordnung festzulegen. (TZ 5)
- (5) Die Kernaufgabe Regionalplanung wäre weiter wahrzunehmen und im Rahmen einer künftigen Evaluierung des Regionalprogramms wären die Maßnahmen und Empfehlungen zu aktualisieren. Der Regionalverband sollte sich zweckmäßigerweise auf Inhalte beschränken, die im eigenen Kompetenzbereich liegen. (TZ 8)
- (6) Für das geplante Gewerbegebiet wären die Kosten allfälliger Sicherungsmaßnahmen für den Hochwasserschutz zusätzlich zu den zu entrichtenden Grundstückspreisen mitzukalkulieren und der fehlende Optionsvertrag wäre abzuschließen. Bei einem ungünstigen Kostenverhältnis wären alternative Standorte zu suchen. (TZ 9)
- (7) Interessenskonflikte in den Entscheidungsgremien zu Förderprojekten wären zu vermeiden. (TZ 13)
- (8) Projekterfolge wären lediglich anhand konkreter und messbarer Ziele zu definieren und diese entsprechend nachzuweisen. (TZ 13)

- (9) Die Tarifstruktur der Werbetarife wäre derart anzupassen, dass aus den Einnahmen die Betriebskosten gedeckt werden können. Zudem wären Rücklagen für Ersatzinvestitionen zu bilden. (TZ 14)
- (10) In den Nachweisen der Rechnungsabschlüsse wäre jeweils der Zweck der Rücklage anzuführen. (TZ 15)
- (11) Der Rechnungsabschluss wäre getrennt von jenem des Gemeindeverbands Öffentlicher Personennahverkehr Flachgau II zu erstellen. (TZ 16)
- (12) Vor dem Hintergrund der finanziellen, personellen, inhaltlichen und organisatorischen Verschränkung wäre mit Unterstützung des für die Gemeindeaufsicht zuständigen Landes Salzburg eine Übernahme der Agenden des Gemeindeverbands Öffentlicher Personennahverkehr Flachgau II zu prüfen. Mit den verbleibenden Gemeinden wären entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen zur Sicherung der Teilhabe zu treffen. (TZ 16)
- (13) Voranschläge und Rechnungsabschlüsse wären in Hinkunft gemäß den rechtlichen Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung und des Landes zu erstellen. Darüber hinaus wäre durch die Verbandsversammlung zu beschließen, ab welchem Ausmaß Abweichungen im Rechnungsabschluss zu den veranschlagten Beträgen zu begründen wären. (TZ 16)

Land Salzburg

- (14) Als die programmverantwortliche Stelle für LEADER-Förderprojekte wären entsprechende Indikatoren dann zu verwenden, wenn sie sinnvoll einzusetzen sind und mit vertretbarem Aufwand erhoben und nachverfolgt werden können. Dadurch wäre auch eine Projektkontrolle möglich. (TZ 11)
- (15) Die interne Kommunikation bei relevanten Geschäftsstücken wäre zu verbessern und Voranschläge und Rechnungsabschlüsse wären an die zuständigen Dienststellen weiterzuleiten. (TZ 16)

Land Salzburg und Regionalverband Salzburger Seenland

- (16) Auf Basis der entwickelten Ziele und Indikatoren wäre als Grundlage für nachfolgende Förderperioden eine allfällige Zielerreichung der geförderten Projekte zu evaluieren. (TZ 12)

Wien, im April 2017

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

